

## 1.4 Die Kontopfändung

Genau wie die Pfändung des Einkommens kann ein Gläubiger auch eine Pfändung des Girokontos veranlassen.

Ab 1. Januar 2012 gibt es allerdings nur noch Pfändungsschutz auf Pfändungsschutzkonten (P-Konto). Auch Sozialleistungen sind dann auf „normalen“ Girokonten nicht mehr pfändungsgeschützt und uneingeschränkt pfändbar. **Geld-eingänge, egal welcher Art**, können, auch ohne Pfändung, mit einem Minus auf dem überzogenen Konto verrechnet werden und stehen somit nicht zur Verfügung.

Um unpfändbares Einkommen wie Gehalt, Rente oder Sozialleistungen vor der Pfändung durch Gläubiger schützen zu können, muss der Kontoinhaber **sein bestehendes Konto in ein P-Konto umwandeln lassen**. Hierzu muss ein entsprechender Antrag bei der Bank gestellt werden. Jede Person darf nur ein P-Konto führen.

Ein P-Konto kann nur als **Einzelkonto, nicht als Gemeinschaftskonto** geführt werden.

Kommt es dann zur Kontopfändung, besteht automatisch Pfändungsschutz in Höhe des Grundfreibetrages von derzeit 1.133,80 € (Stand 2017). Es können allerdings höhere Freibeträge geschützt werden, wenn der Kontoinhaber gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen nachkommt oder Sozialleistungen für Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft entgegennimmt.

Außerdem lassen sich Freibeträge für Kindergeld, einmalige Sozialleistungen oder bestimmte Mehrbedarfe schützen.

Die zusätzlichen Freibeträge für weitere Unterhaltspflichten müssen z. B. durch die Schuldnerberatung bescheinigt werden.

Die Schuldnerberatung des **Paritätischen Delmenhorst** berät überschuldete Verbraucherinnen und Verbraucher, aber keine beruflich Selbständigen.

Neben der sozialen Schuldnerberatung wird auch die Beratung hinsichtlich der Insolvenzverordnung durchgeführt.

Der **Paritätische Delmenhorst** ist hierfür eine vom Land Niedersachsen anerkannte geeignete Stelle.

Wir bitten Sie um telefonische Anmeldung.

### Paritätischer Delmenhorst

Beraterinnen:

Sabine Heyen / Claudia Schmolke-Dreyer  
Bismarckstraße 21 · 27749 Delmenhorst

**Telefon (0 42 21) 15 25 50 und 15 25 11**  
Telefax (0 42 21) 15 25 15

E-Mail:

[delmenhorst@paritaetischer.de](mailto:delmenhorst@paritaetischer.de)

[www.delmenhorst.paritaetischer.de](http://www.delmenhorst.paritaetischer.de)

# Schuldner- Beratung

Informationen  
für Verschuldete  
von der  
Schuldnerberatung des  
**Paritätischen Delmenhorst**  
Bismarckstraße 21  
27749 Delmenhorst

## Hinweise für Schuldner/innen

Der **Paritätische** Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. ist ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und unterhält für Delmenhorst einen Kreisverband, der als soziale Dienstleistung u.a. die Schuldnerberatung anbietet:

**Aufgabe der Schuldnerberatung ist es, Beratung und Unterstützung rund um das Thema Schulden und Verbraucherinsolvenzverfahren anzubieten.**

**Die Schuldnerberatung ist einmal binnen 10 Jahren kostenlos.**

**Die Schuldnerberatung ist Ihnen behilflich, z.B. bei der**

- Aufstellung eines Haushaltsplanes,**
- Forderungsüberprüfung,**
- Vermittlung mit Gläubigern bzgl. eines Schuldenregulierungsplanes**
- sowie beim Pfändungsschutz, Erstellung der P-Konto-Bescheinigung**
- Antragstellung (Eröffnung Verbraucherinsolvenzverfahren beim Amtsgericht)**

### 1. Pfändung

#### 1.1 Sachpfändung durch den Gerichtsvollzieher

Jedem Gläubiger mit Vollstreckungstitel steht es frei, die sog. Mobiliarpfändung durch den Gerichtsvollzieher in Auftrag zu geben.

Die Angst, Gerichtsvollzieher würden Sie »bis aufs letzte Hemd ausziehen«, ist völlig unbegründet.

Um Ihre Existenzgrundlage und ein menschenwürdiges Leben zu sichern, sind vom Pfändungszugriff ausgenommen:

Die übliche Wohnungseinrichtung einschl. Kühlschrank und Waschmaschine, Radio, einfacher Farbfernseher, Fahrzeug oder PC, soweit Sie beruflich darauf angewiesen sind sowie Bargeld entsprechend Ihres unpfändbaren Lohnanteils.

#### 1.2 Die Vermögensauskunft (VA)

Die VA ersetzt für Vollstreckungsaufträge ab dem 01.01.2013 die eidesstattliche Versicherung und dient der Feststellung der Einkommens- und Vermögenswerte eines Schuldners.

Ein Gläubiger beauftragt den Gerichtsvollzieher (GV) mit der Abnahme der VA mit - oder auch ohne - dem Versuch der Sachpfändung.

Der GV kann unangemeldet erscheinen.

Ist eine Sachpfändung nicht erfolgreich, kann der GV die sofortige Abgabe der VA verlangen. Hier kann der Schuldner der Abgabe widersprechen, dann legt der GV Ort und Termin für die Abnahme der VA fest.

Die VA (in Form eines elektronischen Formulars) kann in der Wohnung des Schuldners oder im Büro des GV abgenommen werden.

Die Abgabe der VA wird in der Schufa gespeichert.

#### **Absichtlich oder vesehentlich falsche und unvollständige Angaben in der VA sind strafbar!**

Erscheint der geladene Schuldner nicht zum Termin, ist zu Hause nicht anzutreffen oder verweigert die Abgabe der VA, so kann auf Antrag des Gläubigers ein Haftbefehl ergehen. Auch hierüber erfolgt ein Schufa-Eintrag.

Sobald die VA jedoch abgegeben wurde, wird der Schuldner aus der evtl. Haft entlassen.

Der GV kann auch bei Dritten, z.B. der Rentenversicherung, dem Bundesamt für Steuern und dem Kraftfahrbundesamt Informationen einholen.

#### 1.3 Lohnpfändung

Ein Gläubiger, der einen rechtskräftigen Titel hat, wie z.B. einen Vollstreckungsbescheid, muss beim Amtsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragen.

Dieser wird jetzt dem Arbeitgeber zugestellt, der wiederum Ihnen dann nur noch den unpfändbaren Teil des Einkommens auszahlen darf; der pfändbare Teil muss an den Gläubiger überwiesen werden.

Höhe des pfändbaren Einkommens:

Die Höhe des pfändbaren Einkommens wird in der ZPO (Zivilprozessordnung) geregelt, §850 c.

Bei Alleinstehenden ohne Kind fängt das pfändbare Einkommen bei 1.140,00 € an, bei Personen mit zwei unterhaltsberechtigten Personen (z.B. Ehefrau und 1 Kind) bei 1.800,00 € (Stand 2017).

Nicht pfändbar sind z.B.:

- Weihnachtsgeld bis 500,00 €
- die Hälfte der Überstundenvergütung
- Urlaubsgeld
- Aufwandsentschädigungen